

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 145 (1994)

Heft: 4

Artikel: Rückblick auf einige wichtige forstpolitische Entscheide des Bundes im Jahre 1993

Autor: Zimmermann, Willi

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-766589>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen Journal forestier suisse

145. Jahrgang

April 1994

Nummer 4

Rückblick auf einige wichtige forstpolitische Entscheide des Bundes im Jahre 1993

Von Willi Zimmermann

FDK 93: (494)

Auf Bundesebene hat in der Forstpolitik im Jahre 1993 wiederum der Alltag Einzug gehalten: Nach jahrelangen Rechtsetzungsarbeiten hat nun der Vollzug der neuen Waldgesetzgebung eingesetzt. Die politisch interessante Phase der Programmformulierung ist durch die weniger spektakuläre Implementationsphase abgelöst worden. Diese ist in der Regel geprägt durch verwaltungsinterne Arbeiten und Entscheide, welche nur bestimmte Adressatengruppen und nicht mehr die gesamte Öffentlichkeit wahrnehmen und interessieren. In der Tat sind im vergangenen Jahr auf nationaler Ebene kaum forstpolitische Ereignisse von einem breiteren öffentlichen Interesse festzustellen. Bundesrat und Parlament haben sich primär im Rahmen der Budgetberatung mit einem spezifisch forstpolitischen Thema befasst. Das Bundesgericht hat sich zwar bereits in mehreren Fällen mit der Anwendung der neuen Waldgesetzgebung auseinandergesetzt; die einschlägigen Entscheide betrafen zum einen keine national umstrittenen Vorhaben, zum anderen führten sie zu keinen grundlegenden Praxisänderungen des Bundesgerichtes bezüglich Walderhaltung. Die von der Bundesverwaltung erlassenen Kreisschreiben zum Vollzug der Waldgesetzgebung betrafen zur Hauptsache das Verhältnis der forstlichen Fachverwaltungen von Bund und Kantonen; die Waldeigentümer oder sogar die Öffentlichkeit fühlten sich von diesen verwaltungsinternen Regelungen kaum angesprochen.

In den übrigen sektoralen Politikbereichen wurden ebenfalls nur wenige Entscheide mit unmittelbaren forstrelevanten Auswirkungen getroffen. Dies gilt namentlich für die internationale Politik, welche aus forstlicher Sicht unter anderem durch Anschlussarbeiten zu «Rio 92» geprägt ist. Auf nationaler Ebene prägten – neben dem Asyl- und Drogenproblem – vor allem Themen wie die Bundesratswahl, die Einführung der Mehrwertsteuer, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Sanierung der Bundesfinanzen und die sogenannte Deregulierung die innenpolitische Agenda. Obwohl diese Themen kaum zu spezifisch forstpolitischen Diskussionen Anlass gaben, dürften die entsprechenden Regelungen in Zukunft ihren Niederschlag auch in der Forstpolitik finden.

Im folgenden wird dargelegt, welche einzelnen Entscheide und Entwicklungen im Jahre 1993 das forstpolitische Geschehen auf Bundesebene im besonderen Masse prägten. Dabei soll wiederum zwischen forstpolitischen Entscheiden im engeren (nominale Forstpolitik) und weiteren Sinne (funktionale Forstpolitik) unterschieden werden. Die Analyse basiert im wesentlichen auf amtlichen Texten und Zeitungsartikeln.

1. Forstpolitische Entscheide im engeren Sinne

1.1 Allgemeine Umsetzung Waldgesetzgebung – Kreisschreiben

Der Bund hat im Jahre 1993 die Waldgesetzgebung nicht durch neue Rechtserlasse auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe (Parlament und Bundesrat) ergänzt. Er hat den Schwerpunkt seiner Tätigkeit vielmehr auf die Umsetzung der bestehenden Rechtsgrundlagen verlagert. Als Hauptakteurin ist dabei die Eidgenössische Forstdirektion aufgetreten: Sie hat innert Jahresfrist insgesamt 19 Kreisschreiben zu Handen der Kantone verabschiedet. Diese in der Rechtsliteratur den Verwaltungsverordnungen zugerechneten Kreisschreiben werden umschrieben als Aufsichtsmittel, «welche eine übergeordnete Behörde mit bindender Wirkung für die ihr unterstellten Behörden (einsetzt)».¹ Aufgrund dieser Funktion steckt in diesem Instrument einiges an föderalistischem (und rechtlichem) Zündstoff. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob und inwieweit der Bund den Kantonen vorschreiben soll und darf, wie ein Bundesgesetz zu vollziehen sei. Die Frage gewinnt an Bedeutung, wenn es sich beim betreffenden Bundesgesetz dem Charakter nach um ein Rahmengesetz handelt, das «den Kantonen breiten Raum zu weiterer Ausgestaltung einräumen (will)»² und den Vollzug grundsätzlich an die Kantone delegiert (Art. 50 Waldgesetz, WaG³). Neben diesen von der Waldgesetzgebung vorgegebenen Leitlinien gilt es beim Erlass von Kreisschreiben auch deren Inhalt und Zielsetzung zu beachten.

Bei den von der Eidgenössischen Forstdirektion an die kantonalen Forstämter gerichteten Kreisschreiben sticht zunächst die Anzahl hervor: 19 Kreisschreiben in einem Jahr erwecken bei den Adressaten kaum den Eindruck einer zurückhaltenden Bundesaufsicht. Dieser Eindruck dürfte durch die Ausdehnung der Kreisschreiben auf sämtliche Regelungsbereiche verstärkt worden sein. Trotz dieser beiden Faktoren war zumindest nach aussen kein geschlossener Widerstand der Kantone gegen die Kreisschreiben feststellbar. Dies kann unter anderem mit dem Inhalt und der spezifischen Interessenlage der kantonalen Forstdienste erklärt werden. Der Inhalt der Kreisschreiben besteht nämlich aus einer Mischung von Informationen, Ratschlägen und verbindlichen Weisungen. In diesem Sinne sprengen die Kreisschreiben den Rah-

men eines üblichen Aufsichtsmittels. Dieser besondere Inhalt erleichtert zum einen den kantonalen Forstdiensten die anfallende Vollzugsarbeit, zum andern dient er ihnen als Legitimation für die Durchsetzung forstpolitischer Anliegen innerhalb des kantonalen politischen Systems. Die Kreisschreiben der Eidgenössischen Forstdirektion dürften daher vor allem bei jenen Kantonen auf Widerstand stossen, die den politischen Grundwert des Föderalismus und der kantonalen Eigenständigkeit höher einstufen als das Anliegen der Rechtsvereinheitlichung. Es wird nun interessant sein zu verfolgen, welchen Einfluss die Kreisschreiben des Bundes auf die Ausgestaltung der kantonalen Waldgesetze haben werden. Wie stark sich der kantonale Gesetzgeber an die Vorgaben einer Hauptabteilung der Bundesverwaltung halten wird, dürfte in entscheidendem Masse auch von der jeweiligen Interpretation der einzelnen Kreisschreiben durch die kantonale Forstverwaltung geprägt sein.

1.2 Vollzug der Waldgesetzgebung in Einzelbereichen

Der Vollzug der Waldgesetzgebung ist zwar grundsätzlich Aufgabe der Kantone; bereits im Zusammenhang mit den Kreisschreiben wurde ersichtlich, dass der Bund den Vollzug in erheblichem Masse mitbestimmt. Die wichtigste Rolle spielt dabei sicher die Eidgenössische Forstdirektion; mit Anwendungs- und Umsetzungsfragen haben sich aber auch die politischen Organe und die Justizbehörden zu befassen. Während Parlament und Regierung die Schwerpunkte vor allem im Bereich der finanziellen Förderung (Budget) setzen, legt das Bundesgericht mit seinen ersten Entscheiden zur neuen Waldgesetzgebung vorwiegend auf dem Gebiete der quantitativen Walderhaltung die Stossrichtung fest. Sowohl im Walderhaltungs- als auch im Förderungsbereich sind im Jahre 1993 wichtige Weichen gestellt worden.

1.2.1 Walderhaltungspolitik

Die quantitative Walderhaltungspolitik war gekennzeichnet durch die ersten bundesgerichtlichen Entscheide zur neuen Waldgesetzgebung. Da gemäss Art. 56 WaG für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren das neue Recht anzuwenden ist, beurteilte das Bundesgericht seit dem 1. Januar 1993 sämtliche Fälle nach der neuen Waldgesetzgebung. Die im Jahre 1993 entschiedenen und bekanntgewordenen Fälle sind geprägt durch das Verhältnis von Raumplanungsrecht und Waldrecht. Dabei zeichnen sich folgende grundlegende Tendenzen ab. Das Bundesgericht geht davon aus, dass der Gesetzgeber im Bereich der quantitativen Walderhaltung die bisherigen bewährten Regelungen fortführen wollte. Entsprechend diesem klaren politischen Willen hält das Bundesgericht an seiner bisherigen strengen Praxis bei Rodungsfragen fest. Es sieht den Ausnahmecharakter von Rodungsbewilligungen noch verstärkt. Festgehalten wird ebenfalls an der Pflicht zur

formellen und materiellen Koordination bei der Anwendung von Wald-, Raumplanungs- und Umweltschutzrecht. Verstärkt wird die Tendenz, den raumplanungsrechtlichen Verfahren gegenüber dem eigenständigen Rodungsbewilligungsverfahren materiell eine gewisse Vorrangstellung einzuräumen. Diese Feststellungen sollen anhand einiger konkreter Entscheide verdeutlicht werden.

Bereits zu Beginn des Jahres 1993 hatte das Bundesgericht Gelegenheit, das Verhältnis des alten Forstpolizeirechtes zum neuen Waldrecht zu klären. Bezüglich der Voraussetzungen für die Bewilligung von Rodungen hielt das Bundesgericht im Entscheid *Sumvitg*⁴ (Rodung zwecks Erstellung eines Tennisplatzes) folgendes fest: «Die bisherigen, bewährten Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung wurden inhaltlich aus der bisherigen Forstpolizeiverordnung (Art. 26 FPolV) übernommen und um die Erfüllung raumplanerischer Kriterien ergänzt . . . Bei dieser Sachlage kann für die Beurteilung von Ausnahmewilligungen nach Art. 5 WaG die bisherige Rechtsprechung zu Art. 26 FPolV beigezogen werden . . . Jede Rodungsbewilligung bedeutet somit eine Ausnahme, bei deren Gewährung Zurückhaltung geboten ist . . .» (S. 10f.). Im gleichen Entscheid äusserte sich das Bundesgericht auch zum Verhältnis von raumplanungsrechtlichem Nutzungsverfahren und forstpolizeilichem Rodungsverfahren. Nach einem generellen Hinweis auf die Koordinationspflicht kam es zum Schluss, dass «das Bedürfnis zur Beanspruchung von Wald . . . somit durch die Ortsplanung überzeugend nachgewiesen werden (muss) . . . Diese raumplanungsrechtlichen Gesichtspunkte dürfen im Rodungsverfahren grundsätzlich nicht frei überprüft werden. Die Prüfung der Rodungsbehörden bezieht sich hauptsächlich auf das Verhältnis der Walderhaltungs- und Raumplanungsinteressen insgesamt. Die raumplanerischen Voraussetzungen in Zweifel zu ziehen, rechtfertigt sich nur, wenn die Planungsbehörden das Gebot der Walderhaltung bei ihren Abklärungen ungenügend in Rechnung gestellt oder sich von unsachgemässen Überlegungen haben leiten lassen . . .» (S. 13).

Diese Praxis wird bestätigt und ergänzt in den Entscheiden *Amriswil* und *Rotwald-Wasen*. Im Entscheid *Amriswil*⁵ ging es um die Beurteilung einer Rodung von 75 000 m² Waldareal zwecks Errichtung einer Reaktordeponie. Der Entscheid ist insofern von grosser Tragweite, als wohl in den meisten Kantonen mehrere Deponieanlagen und die ähnlich gelagerten Kiesabbauprojekte im Wald zur rechtlichen und politischen Entscheidung anstehen. In den Erwägungen finden sich einige Kernaussagen zur Koordination von Rodungs-, Raumplanungs- und UVP-Verfahren. Bezüglich des Entscheidungsspielraumes der Rodungsbehörden hielt das Bundesgericht im Entscheid *Amriswil* fest, dass «der Bestand einer übergeordneten Planung oder eines Gesamtkonzeptes die Überprüfungsfunktion der Rodungsbehörden formell einschränken (kann), wenn bei der Planfestsetzung die Walderhaltungsinteressen umfassend geprüft wurden. Dies setzt jedoch voraus, dass die

Planung oder das Projekt auf einer eingehenden Abklärung des Sachverhalts und einer sachlich zutreffenden Würdigung sämtlicher in Frage stehender Interessen beruht und dass diese durch die zuständigen Organe vorgenommen wurde, wobei die zuständige Forstbehörde am Verfahren mitzuwirken hat . . .» (S. 19). Aus diesem Zitat geht deutlich hervor, dass die Forstbehörden ihre Überprüfungsfunktion von den eigenständigen Rodungsbewilligungsverfahren auf die Mitwirkung im Planungsverfahren verlagern müssen. Dies gilt für die Rodungsbehörden sowohl des Bundes als auch der Kantone. In Fortführung der bisherigen Praxis darf auch die Bundesbehörde nur in seltenen Ausnahmefällen den Rodungsentscheid vor dem Planungsentscheid fällen: «Ist für die Erteilung einer waldrechtlichen Ausnahmegewilligung eine Bundesbehörde zuständig, so darf auch sie über ein Rodungsbegehren erst dann entscheiden, wenn der Sachverhalt, der dem Nutzungsplanungsentscheid zugrunde gelegt werden soll, vollständig abgeklärt ist.» (S. 24). Haben die Planungsbehörden diese Sachverhaltsabklärung vollständig vorgenommen, eine Stellungnahme der Forstbehörden eingeholt und eine nachvollziehbare Interessenabwägung vorgenommen, dürfte der eigenständige Handlungsspielraum der Rodungsbehörde nur noch gering sein. Sind diese drei Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Rodungsbehörde die Kompetenz zur Beurteilung des Rodungsgesuches abgesprochen. Diese verfahrensrechtlichen Vorgaben wurden im vorliegenden Fall dem EDI zum Verhängnis: Es hatte sich, obwohl noch nicht alle Sachfragen geklärt waren, für eine vorzeitige Behandlung des Rodungsgesuches bereiterklärt. Bei der Beurteilung der zwei ungefähr gleichwertigen Standorte hat es dem Standort im Kulturland den Vorzug gegeben und deshalb das Rodungsgesuch abgelehnt. Da das Bundesgericht nur die Verfahrensfragen beurteilte, musste es die Grundsatzfrage, ob bei zwei gleichwertigen Standorten im Kulturland und im Wald das Interesse an der Walderhaltung überwiegt, (noch) nicht entscheiden.

Aus ähnlichen Überlegungen, aber bei anderer Beurteilung der Rodungsfrage, unterlag das EDI vor Bundesgericht im Fall *Rotwald-Wasen*.⁶ Es ging um eine im Jahre 1971 erstmals erteilte, in der Zwischenzeit mehrmals verlängerte Abänderung einer Rodungsbewilligung von 23 700 m² Waldareal zwecks Ausscheidung einer Ferienhauszone. Auch hier stellte das Bundesgericht fest, dass ein Rodungsgesuch ohne eine vorgängige vollständige Sachverhaltsfeststellung nicht beurteilt und damit eine Rodungsbewilligung nicht erteilt werden kann. Zum konkreten Fall hielt es fest, «dass im . . . sich über Jahrzehnte hinziehenden Rodungsbewilligungsverfahren weder die forstlichen mit den raumplanerischen und naturschützerischen Interessen koordiniert wurden, noch unter rein forstlichen Gesichtspunkten je eine umfassende Interessenabwägung erfolgte». (S. 9). Im übrigen bestätigte das Bundesgericht seine bisherige Praxis, dass bei Rodungen für Bauland «besondere Zurückhaltung angezeigt (ist), da es sich bei einer [solchen] Rodung . . . um eine Ausnahme vom Grundsatz der Walderhaltung handelt, der im besonderen Masse

präjudizielle Wirkung zukommt». (S. 11). Zur Frage der Verlängerung von Rodungsbewilligungen führte das Bundesgericht aus, dass «eine mehrfache, bloss routinemässige Erneuerung dem Bewilligungsinhaber grundsätzlich keinen Anspruch auf unveränderte Fortsetzung des Bewilligungsverhältnisses bei Ablauf der Bewilligungsdauer einzuräumen (vermag)». (S. 6). Bezüglich der Abklärung der relativen Standortgebundenheit bekräftigte das Bundesgericht den bereits im Entscheid *Sumvitg* aufgestellten Grundsatz, dass dem Entscheid eine umfassende Abklärung von Alternativstandorten vorausgehen muss.

Das Verhältnis von Raumplanungsrecht und Waldrecht beschäftigte das Bundesgericht auch im Zusammenhang mit der Beurteilung von Waldfeststellungsfragen. Im Entscheid *Teufen*⁷ stellte das Bundesgericht klar, dass ein selbständiges «Waldfeststellungsverfahren jederzeit eingeleitet werden (kann), sofern ein schutzwürdiges Interesse hierfür nachgewiesen ist. Darüber hinaus sind Waldfeststellungen, sofern . . . Zonenpläne neu erlassen oder revidiert werden, zwingend in jenen Bereichen anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen (Art. 10 Abs. 2 WaG)». (S. 7). Entscheidend an diesem Zitat ist vor allem die Ergänzung des Gesetzestextes durch das Wort «zwingend», womit das Bundesgericht sehr strenge Anforderungen an die formelle Koordination der Zonenplanungs- und Waldfeststellungsverfahren im Bereich der Bauzone zu stellen scheint. Aus dem Wort «zwingend» ist zu schliessen, dass mit der Genehmigung von Zonenplänen zuzuwarten ist, bis ein formelles Waldfeststellungsverfahren durchgeführt worden ist. Dies könnte in einigen Gemeinden zu Verzögerungen der Inkraftsetzung der Nutzungspläne und zu Konflikten zwischen Raumplanungs- und Forstbehörden führen. Die Forstbehörden dürften sich dabei dem Vorwurf ausgesetzt sehen, den Planungsprozess zu verzögern und ausgehandelte Kompromisse oder planerisch optimale Sachlösungen in Frage zu stellen.

Das Verhältnis Nutzungsplanung – Waldfeststellung stand auch beim Entscheid *Herrliberg*⁸ im Mittelpunkt der rechtlichen Auseinandersetzungen. Das Bundesgericht hatte die Frage zu beurteilen, wie zu entscheiden ist, wenn die im rechtskräftigen kommunalen Nutzungsplan eingetragene Waldabstandslinie nicht mit der von der Forstbehörde festgestellten Waldgrenze übereinstimmt. Diese Differenz führte im vorliegenden Fall zu einer erheblichen Unterschreitung des minimalen Waldabstandes von 10 Metern und damit zu einer Verletzung des bundesrechtlichen Walderhaltungsgebotes. Aus verfahrensrechtlicher Sicht beurteilte das Bundesgericht diese Unterschreitung als Verstoß gegen Art. 17 WaG, der mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden kann. In der Sache selber schützte es den Entscheid des Regierungsrates, der dem Vertrauen in die durch den Zonenplan rechtskräftig festgesetzte Waldabstandslinie den Vorrang (gab)» (S. 7) gegenüber der Einhaltung des bundesrechtlichen Walderhaltungsgebotes. Begründet wird diese Entscheidung ausschliesslich mit raumplanungsrechtlichen Überlegungen:

«Die Rechtmässigkeit eines Zonenplanes kann grundsätzlich nur im Anschluss an den Erlass bestritten werden. Eine spätere Anfechtung auf einen Anwendungsakt hin ist nur in Ausnahmefällen noch zulässig.» (S. 9). Diese Ausnahmen waren im vorliegenden Fall ebenso wenig gegeben wie die Voraussetzungen für die Nichtigerklärung eines Zonenplanes. Die Reduktion der Parteienentschädigung lässt vermuten, dass der Entscheid selbst bei den Bundesrichtern nicht über alle Zweifel erhaben war.

An dieser Stelle soll noch auf ein Urteil des Bundesgerichtes hingewiesen werden, das bereits Ende 1992 gefällt wurde und nur teilweise mit der Wald-erhaltung in Zusammenhang gebracht werden kann. Es handelt sich dabei um den Entscheid *Sils i.E./Segl*⁹, der vom Bundesgericht selber als Grundsatzentscheid in Sachen Forstmagazin/Forstwerkhof und Raumplanungsrecht bezeichnet wird. Das Bundesgericht hat hier meines Wissens zum ersten Mal entschieden, ob ein forstlicher Werkhof im Wald als zonenkonforme Baute betrachtet werden kann. Es orientierte sich dabei an seiner Rechtsprechung zu der in Art. 16 RPG geregelten Landwirtschaftszone und bejahte im vorliegenden Fall die Zonenkonformität. Aufgrund der Urteilsbegründung müssen grundsätzlich folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein, damit ein Forstwerkhof im Waldareal als zonenkonform betrachtet werden kann: Das Projekt muss «in seiner konkreten Ausgestaltung der zweckmässigen Bewirtschaftung des Waldes . . . (dienen), ist am vorgesehenen Standort notwendig und (darf nicht) überdimensioniert (sein)». (S. 10). «Ausserdem dürfen gegen seine Errichtung keine überwiegenden Interessen sprechen.» (S. 7). Im vorliegenden Fall erachtete das Bundesgericht alle Anforderungen als erfüllt, so dass das Baubewilligungsverfahren nach Art. 22 RPG (statt Art. 24 RPG) durchgeführt und auf das Einholen einer Rodungsbewilligung verzichtet werden konnte. Die wichtige Frage der angemessenen Dimensionierung hatte das Bundesgericht nicht zu beurteilen. Es hielt aber fest, dass die konkrete Grösse und Ausstattung des Projektes von den Vorinstanzen noch eingehend überprüft werden müsse.

1.2.2 Forstliche Förderungspolitik

Die andauernd prekäre Finanzlage des Bundes führte sowohl beim Bundesrat als auch beim Parlament zu einem langwierigen zähen Ringen um das Budget 1994. Wie aus der folgenden Darstellung der Rechnung (1992) und der Budgets (1993 und 1994) für die wichtigsten forstlichen Beitragskategorien (in Mio. Franken) hervorgeht, blieb der Forstsektor vor grösseren Kürzungen verschont.¹⁰

<i>Förderungsbereich</i>	<i>Rechnung 1992</i>	<i>Voranschlag 1993</i>	<i>Voranschlag Bundesrat 1994</i>
– Waldpflege und Bewirtschaftungsmassnahmen	77,7	130,8	126,3
– Schutz vor Naturereignissen	73,0	52,0	58,0
– Strukturverbesserungen und Erschliessungsanlagen	32,0	31,0	27,6
– Forstliche Ausbildung	3,6	5,2	7,2
Total	186,3	219,0	219,1

Bei den Budgetzahlen für das Jahr 1994 handelt es sich um die Anträge des Bundesrates zu Handen des Parlamentes. Sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat haben versucht, das vom Bundesrat vorgeschlagene Ausgabenwachstum massiv zu senken.¹¹ Zur Diskussion standen dabei auch die Aufgaben der Eidgenössischen Forstdirektion. Das vom Parlament verabschiedete Budget 1994 weist nun für die forstlichen Beitragskategorien folgende Kredite (in Mio. Franken) aus¹²:

<i>Förderungsbereich</i>	<i>Voranschlag Parlament 1994</i>	<i>Kürzung gegenüber Bundesrat</i>
– Waldpflege und Bewirtschaftungsmassnahmen	121,3	– 5 Mio.
– Schutz vor Naturereignissen	55,0	– 3 Mio.
– Strukturverbesserungen und Erschliessungsanlagen	25,6	– 2 Mio.
– Forstliche Ausbildung	7,2	–
Total	209,1	–10 Mio.

Aus dieser Zusammenstellung wird ersichtlich, dass das Parlament die forstlichen Bundesbeiträge sowohl gegenüber dem Vorjahr als auch gegenüber dem Antrag des Bundesrates insgesamt um nominal 10 Mio. Franken oder um rund 4,5 % gekürzt hat. In Anbetracht eines erwarteten jährlichen Defizites von über 7 Milliarden Franken kann diese Kürzung wohl als bescheiden und erträglich angesehen werden. Das Ausbleiben von in solchen Situationen üblichen verbalen Protesten der Adressaten (vor allem Waldeigentümer und Kantone) lässt vermuten, dass auch von diesen Kreisen das Erreichte als Erfolg eingestuft wird. Bei der Betrachtung der einzelnen Rubriken fällt auf, dass das Parlament an der Prioritätenordnung keine wesentlichen Änderungen vorgenommen hat. Es hat insbesondere die dominierende Stellung der Waldpflegebeiträge konsolidiert. Erwähnenswert sind zudem die kontinuierliche Abnahme des Anteils der Erschliessungsbeiträge und die

zunehmende Bedeutung der nicht gekürzten Bundesbeiträge für die forstliche Ausbildung.

Aus der Staatsrechnung geht zudem hervor, dass im Gegensatz zu den achtziger Jahren in den letzten Jahren die vom Parlament für die Forstwirtschaft bereitgestellten Bundesbeiträge voll ausgeschöpft wurden. Dieses Faktum spielt für die Legitimation der Beibehaltung oder des Ausbaus von Förderungsbeiträgen eine zentrale Rolle. Die Entwicklung der Bundesbeiträge für die Forstwirtschaft dürfte in den nächsten Jahren nicht allein von der Finanzlage des Bundes, sondern auch von derjenigen der Kantone als Mitfinanzierer und der Gemeinden als Gesuchsteller geprägt werden. Bei der ebenfalls prekären Finanzlage dieser unteren Gemeinwesen dürfte die volle Ausschöpfung der verfügbaren Bundesbeiträge nicht mehr ohne weiteres gewährleistet sein. Namentlich die Budgetdefizite der Kantone (1994 über 5 Milliarden Franken)¹³ könnten dazu führen, dass wegen der Koppelklausel die Verteilung der Bundesbeiträge mehr Probleme verursacht als deren Beschaffung. Aufgrund des Finanzplanes 1995–97 kann nämlich erwartet werden, dass der Bund seine Beiträge an die Forstwirtschaft in etwa im bisherigen Rahmen weiterführen möchte.¹⁴ Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass gegenwärtig bereits kurzfristige Finanzpläne der öffentlichen Hand eine äusserst kurze «Halbwertszeit» aufweisen.

1.3 Forstliche Forschung und Lehre

Über die Organisation sowie den Einsatz von personellen und finanziellen Mitteln in der Forschung und Lehre kann der Staat mittelbar Einfluss nehmen auf einzelne Politikbereiche. Dies gilt im besonderen Masse für den Forstbereich, in dem der Bund über eine eigenständige Forschungsanstalt sowie über eine Abteilung an der bundeseigenen Hochschule verfügt. Im Jahre 1993 hat der Bundesrat mit der WSL-Verordnung¹⁵ ein neues Organisationsstatut für die forstliche Forschungsanstalt erlassen. Dieser Schritt war durch das Inkrafttreten des neuen ETH-Gesetzes am 1. Februar 1993¹⁶ nötig geworden. Neben formalen Anpassungen an das ETH-Gesetz sind auch inhaltliche Korrekturen und Akzentverschiebungen vorgenommen worden. Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen bestehen meines Erachtens in der Verstärkung der wissenschaftlichen und ökologischen Ausrichtung, in der engen Unterstellung unter den ETH-Rat, in der Stärkung der Mitwirkungsrechte des Personals und in der Ersetzung der Aufsichts- und Fachkommission durch eine bloss beratende Kommission. Bei der neuen beratenden Kommission haben die Kantone ihren Anspruch verloren, mit drei kantonalen Forstbeamten in der Kommission vertreten zu sein. Wahlbehörde der Kommissionsmitglieder ist nicht mehr das EDI, sondern der ETH-Rat.

Eine wichtige Weichenstellung ist auch in der Ausbildung der Forstingenieure an der ETH Zürich vorgenommen worden: Die Abteilung für Forstwirtschaft beziehungsweise das Departement Wald- und Holzforschung ist um die Professur für Natur- und Landschaftsschutz erweitert worden. Diese Professur dürfte vor allem nach dem Inkrafttreten des neuen Studienplanes an der Abteilung für Forstwirtschaft eine zentrale Bedeutung erlangen. Noch nicht abgeschlossen ist die Diskussion, ob die zukünftige Ausbildung der Forstingenieure weiterhin an einer eigenen Abteilung der ETH Zürich oder an einer Fachhochschule erfolgen soll.

Neu geregelt wurde die Ausbildung der Förster und Forstwerte: Für beide Berufskategorien sind neue rechtliche Grundlagen (Departements-Verordnung und Reglement) geschaffen worden.¹⁷ Die wesentlichste Änderung besteht dabei in der Umwandlung der Försterschulen in Höhere Forstliche Fachschulen (HFF) und der damit verbundenen zeitlichen und inhaltlichen Erweiterung der Ausbildung.

2. Forstpolitische Entscheide im weiteren Sinne

Auch in der Aussenpolitik hat im Verhältnis zum Vorjahr der Alltag Einzug gehalten: Der Schwung von Rio ist ebenso abgeflaut wie die Diskussion um den EWR-Vertrag oder um einen EU-Beitritt. Diese Grossereignisse wurden abgelöst durch Konferenzen und Verhandlungen mittlerer Reichweite. Bei den forstrelevanten innenpolitischen Politikbereichen dominierte das Thema Deregulierung die politische Diskussion; definitive Entscheide sind aber noch nicht getroffen worden. Dafür haben Volk und Stände der Einführung der Mehrwertsteuer zugestimmt und damit die Finanzpolitik des Bundes auf eine neue Basis gestellt.

2.1 Weltweite Beziehungen

Im Gegensatz zum Vorjahr standen im Jahre 1993 wiederum Wirtschafts- und Handelsfragen im Vordergrund der internationalen Beziehungen. Am 15. Dezember 1993 wurde in Genf die sogenannte Uruguay-Runde abgeschlossen, deren Ergebnis angeblich «mehr Handel, mehr Arbeitsplätze, mehr Investitionen und grösseres Einkommenswachstum für alle (bedeutet)».¹⁸ Dieses quantitative Wachstum auf allen Ebenen soll in erster Linie durch den internationalen Abbau von Handelshindernissen erreicht werden. Da der Holzhandel schon seit längerer Zeit als liberalisiert gilt (keine Schutzzölle), dürfte die schweizerische Forstwirtschaft – im Gegensatz zur Landwirtschaft – kaum mit direkten Auswirkungen des neuen Gatt zu rechnen haben. Dies gilt

umso mehr, als die sogenannten «grünen» Subventionen aufgrund des Abkommens über Subventionen ausdrücklich zugelassen wurden. Darunter fallen namentlich Subventionen zugunsten der regionalen Entwicklung und des Umweltschutzes. Beide Politikbereiche sind geeignet, die schweizerische Beitragspraxis auf dem Forstsektor zu rechtfertigen. Nicht auszuschliessen sind indes indirekte Wirkungen des neuen Gatt auf die Forstwirtschaft. Diese könnten dann eintreten, wenn die exportorientierte Wirtschaft tatsächlich von den neuen Gatt-Regelungen profitieren kann und dadurch zu einem auch für die Forstwirtschaft entscheidenden Konjunktur-Aufschwung in der Schweiz beiträgt.¹⁹ Kaum Auswirkungen auf das Forstwesen sind hingegen von der Ausweitung des Gatt auf Dienstleistungen sowie von den Vereinbarungen über das öffentliche Beschaffungswesen zu erwarten. Letzteres wird zur Zeit auch in der Schweiz auf eine neue rechtliche Basis gestellt.²⁰

Parlament und Regierung beschäftigten sich vorwiegend im Rahmen zweier unterschiedlicher Themen mit internationalen Aspekten der Waldnutzung. Der Ständerat überwies in der Herbstsession 1993 eine Motion, in der die Einführung einer Deklarationspflicht für sämtliche in- und ausländischen Hölzer und Holzprodukte sowie die Zulassung eines Ökolabels für aus nachhaltiger Produktion stammendes Holz verlangt wird.²¹ Mit dieser Motion wurde ein Problem politisch thematisiert, das seit längerer Zeit latent vorhanden ist und das durch eine medienwirksame Aktion in das Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit gelangte. Die durch die Motion im Ständerat ausgelöste Debatte führte zu einer klaren Auslegeordnung der unterschiedlichen Interessen und Standpunkte bezüglich der Tropenholznutzung und des Tropenholzimportes in der Schweiz. Die Motionärin vertrat dabei primär die Meinung von Umweltschutzorganisationen und Hilfswerken, während die Anliegen der Holzwirtschaft vom Präsidenten der Lignum in die Diskussion eingebracht wurden. Die Motion zwang auch den Bundesrat, vertreten durch den Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes, seine Politik bezüglich Tropenholzimporten darzulegen. Wie so oft in der Politik waren sich die drei «Parteien» wohl in der generellen Zielsetzung (Schutz der Tropenwälder), nicht aber hinsichtlich der einzusetzenden Instrumente (Gebote/Verbote versus Information) einig. Ebenso bestätigt wurde in der Debatte der hohe Stellenwert von Symbolen in politischen Prozessen.²²

Im Nationalrat wurde anlässlich der Ratifizierung der Klimakonvention der Vereinten Nationen über internationale und nationale Umweltschutzpolitik debattiert.²³ Dieses Folgeprojekt des Erdgipfels von Rio wurde von Vertretern der Autopartei unter anderem mit dem Hinweis auf das «erfundene Waldsterben» bekämpft. Die Debatte lässt ferner erahnen, mit welchem Widerstand eine zukünftige CO₂-Abgabe zu kämpfen hat.

2.2 Schweiz und Europa

Das Thema Umweltschutz nahm auch in den Beziehungen der Schweiz zu Europa eine wichtige Stellung ein. Auf ein grosses Medienecho stiess dabei vor allem die Zweite Paneuropäische Umweltministerkonferenz in Luzern²⁴, welche als erste bescheidene Etappe zur Konkretisierung von Rio betrachtet wurde.²⁵ Inhaltlich wurden für die Weiterentwicklung einer internationalen Umweltpolitik einige konkrete Ergebnisse erzielt. Dazu gehören unter anderem die Beibehaltung des Themas auf der Agenda, das Näherrücken der unterschiedlichen Akteure, die klare Analyse des Ist-Zustandes und das Formulieren konkreter Lösungsvorschläge. Vor allem bezüglich Zentral- und Osteuropa konnte sogar ein gemeinsamer Programmformulierungsprozess in Gang gesetzt werden. Dieser beruht auf der Erkenntnis der gegenseitigen Abhängigkeit von Wirtschaft und Umweltschutz und des erforderlichen Einbaus des Umweltschutzes in jene Politikbereiche, die die Umwelt besonders stark belasten. Ein weiteres Ergebnis der Umweltministerkonferenz ist das neue Rollenverständnis von Staat und privaten Umweltschutzorganisationen: Letztere sollten vom Staat nicht mehr als Opponenten, sondern vermehrt als Partner betrachtet und in die politische Entscheidungsfindung einbezogen werden. Gestärkt wurde schliesslich auch der Natur- und Landschaftsschutz: Mit der Gutheissung eines entsprechenden Papieres des Europarates wurde dem europäischen Naturschutzjahr 1995 der politische Weg geebnet.

Auf bedeutend geringeres öffentliches Interesse stiess demgegenüber die Waldschutzkonferenz von Helsinki, bei der es ebenfalls um die Umsetzung von Rio-Prinzipien ging.²⁶ Die Verabschiedung von vier Resolutionen über die nachhaltige Nutzung der Wälder, über den Erhalt ihrer biologischen Vielfalt, über die Verstärkung der forstwirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Mittel- und Osteuropa und über die gemeinsame Forschung im Bereich Klimaveränderung waren beispielsweise der NZZ insgesamt 18 Zeilen wert!²⁷

2.3 Raumordnung – Umwelt – Infrastruktur

Obwohl das Modethema Deregulierung in engem Zusammenhang mit dem Umweltschutz im umfassenden Sinne steht, sind in den Bereichen Raumordnung und Umweltschutz auch im Jahre 1993 noch keine definitiven Entscheidungen gefällt worden. Am weitesten fortgeschritten ist die Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes. Das zähe Ringen des Parlamentes um die Ausgestaltung des Verbandsbeschwerderechtes hat die Revisionsarbeiten erheblich verzögert. Die vorgeschlagenen Lösungen liegen zwischen einer faktischen Abschaffung und einer geringfügigen Einschränkung des Beschwerderechtes.²⁸ Die Debatte zeigt mit aller Deutlichkeit, welche zentrale Bedeutung heute in der politischen Diskussion den Verfahren eingeräumt wird.

Obwohl die Verfahren in erster Linie der Verwirklichung des materiellen Rechts dienen, wird um sie gekämpft, als ob es um die Sache selbst ginge! Eine Ausnahme bildet hier der Moorschutz, der nicht mittels Verfahren, sondern über eine möglichst weite oder offene Interpretation der Verfassungsbestimmung über den Moorschutz (Art. 24sexies Absatz 5 BV) gelockert werden soll. Es ist damit zu rechnen, dass das Parlament die NHG-Revision im Jahre 1994 abschliessen wird. Ob dann von den Umweltschutzorganisationen das Referendum ergriffen wird, wird von der definitiven Regelung des Beschwerderechtes abhängen.

Ebenfalls beim Parlament liegt zur Zeit die Revision des Umweltschutzgesetzes (USG). In seiner Botschaft vom 7. Juni 1993²⁹ beantragt der Bundesrat dem Parlament, das USG in den folgenden neun Bereichen zu ergänzen: Umweltinformation, umweltgefährdende Stoffe, umweltgefährdende Organismen, Abfälle, Bodenschutz, Lenkungsabgaben, Umweltschutztechnologie, Haftpflicht und Behördenbeschwerde. Von unmittelbarer forstlicher Bedeutung sind dabei vor allem die Regelungen bezüglich Information, Bodenschutz und Lenkungsabgaben. Nach dem Willen des Bundesrates soll die Information und Beratung von Bund und Kantonen unter anderem im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes ausgebaut und verstärkt werden (Änderung von Art. 25 NHG). Im Bereich Bodenschutz schlägt der Bundesrat vor, die mechanisch-physikalischen Belastungen und die Sanierung belasteter Böden ebenfalls mittels Umweltschutznormen zu regeln. Als möglicher Anwendungsbereich staatlicher Regelungen werden in der Botschaft (S. 1505) unter anderem auch die mit schweren Maschinen befahrenen Waldböden und Erosionsgebiete erwähnt. Des weiteren kann besonderen Schadstoffen exponierter Wald (zum Beispiel entlang von stark befahrenen Strassen, in der Nähe von Industrieanlagen oder intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen) Gegenstand von Sanierungsmassnahmen werden. Von beschränktem forstlichem Interesse dürfte die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Einführung von Lenkungsabgaben auf Mineraldüngern und Pflanzenbehandlungsmitteln sein. Die Bedeutung der Einführung der vorgesehenen Lenkungsabgaben muss in einem grösseren umweltpolitischen Kontext gesehen werden: Hier wird zum ersten Mal in der Umweltschutzpolitik der Versuch unternommen, das Umweltverhalten bestimmter Adressaten nicht nur mit Geboten und Verboten, sondern mit sogenannten marktwirtschaftlichen Instrumenten zu steuern. Die bescheidenen Ansätze im Rahmen der USG-Revision können daher als Testlauf für grössere zukünftige Vorhaben wie die CO₂- oder Energielenkungs-Abgabe betrachtet werden.

Noch nicht entscheidungsreif sind die beabsichtigten Revisionen der Verordnung über die UVP, des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte sowie des Raumplanungsgesetzes. Aufgrund der Vernehmlassungsunterlagen kann angenommen werden, dass bei allen drei forstrelevanten Vorlagen der Schwerpunkt der vorgesehenen Änderungen auf Verfah-

rensregelungen liegt. Die Losungsworte lauten hier Vereinfachung, Beschleunigung und Koordination. Die in die Vernehmlassung geschickten Vorschläge beschränken sich zum Teil auf die gesetzliche Verankerung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vor allem Raumplanungsgesetz), haben aber teilweise auch eine Beschränkung der Einflussmöglichkeiten der Umweltschutzbehörden zum Ziel (vor allem Wassernutzungsgesetz).

2.4 Finanzen

Auf die Entwicklungen in der Finanzpolitik ist bereits in Abschnitt 1.2.2 hingewiesen worden. Neben dem Rekorddefizit kann auf Bundesebene im Jahre 1993 auch die Treibstoffzollerhöhung und die lang erdauerte Ablösung der Warenumsatzsteuer durch eine Mehrwertsteuer registriert werden. Die forstpolitische Bedeutung dieser Vorlagen ist nicht so sehr in der zukünftigen Belastung oder Befreiung von forstlichen Produkten und Dienstleistungen zu sehen, sondern vielmehr in der Verbesserung der Bundesfinanzen auf der Einnahmenseite. Ohne die im März und im November 1993 vom Volk genehmigten neuen Zoll- und Steuereinnahmen³⁰ wäre eine Sanierung der Bundesfinanzen nur über eine restriktive Ausgabenpolitik möglich gewesen. Eine Steuerung ausschliesslich über die Ausgabenseite hätte mit grosser Wahrscheinlichkeit auch erhebliche Auswirkungen auf die forstliche Beitragspolitik des Bundes gehabt. Dank der neu beschlossenen Einnahmen ist es eher möglich, spürbare Beitragskürzungen zu vermeiden oder zumindest aufzuschieben. Subventionspolitisch ebenfalls von Bedeutung ist die Neufestsetzung der Finanzkraft der Kantone für die Jahre 1994 und 1995.³¹ Dabei haben sich Verschiebungen nur bezüglich der Reihenfolge der Kantone, nicht aber hinsichtlich der Gruppeneinteilung (finanzstark, -mittelstark und -schwach) der Kantone ergeben.

3. Ausblick

Obwohl der Bund im Jahre 1993 sowohl auf der Ausgaben- wie auf der Einnahmenseite sichtbare Korrekturen vorgenommen hat, dürfte die Sanierung der öffentlichen Finanzen auch im Jahre 1994 ein Schwerpunktthema der Bundespolitik sein. Die längerfristige Sanierung der Bundesfinanzen wird vor allem auf der Agenda des Parlamentes bleiben. Kurzfristig müssen sich im Rahmen der Budgetvorbereitung aber auch der Bundesrat und die Bundesverwaltung mit finanzpolitischen Fragen auseinandersetzen. Der verwaltungsinterne Kampf um die finanziellen Mittel für die einzelnen Politikbereiche oder Aufgaben dürfte unter anderem von den Einnahmen des Bundes und

damit von der Konjunkturlage abhängig sein. Diese wird nicht nur die Zoll- und Steuereinnahmen prägen, sondern auch die Schwerpunktsetzung und damit die Ausgabenpolitik des Bundes und der Kantone beeinflussen.

Ein zweites forstpolitisch relevantes Schwerpunktthema zeichnet sich bei der Revision der verschiedenen Umweltgesetzgebungen ab. Im Mittelpunkt des Interesses stehen dabei die Koordination von wald- und raumplanungsrechtlichen Verfahren einerseits, die definitive Regelung des Beschwerderechtes von Verbänden, Behörden und Gemeinden andererseits. Im Gegensatz zu früheren Jahren werden diese Fragen in erster Linie nicht mehr vom Bundesgericht, sondern vom Gesetzgeber entschieden. Bei beiden Regelungen ist mit Änderungen der eidgenössischen Waldgesetzgebung zu rechnen.

Demgegenüber kann die «Produktion» von forstlichen Kreisschreiben weitgehend als abgeschlossen betrachtet werden. Damit verlagern sich die Aktivitäten der Eidgenössischen Forstdirektion auf den routinemässigen Vollzug der Waldgesetzgebung. Rechtsetzungsaufgaben in Form von Departementsreglementen und -verordnungen müssen noch im Zusammenhang mit der Wählbarkeit für ein höheres Forstamt (Art. 37 Waldverordnung) sowie für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen (Art. 39 und 41 Waldverordnung) erfüllt werden. Das Schwergewicht der Gesetzgebungsarbeiten wird aber eindeutig bei den Kantonen liegen. Der Stand der Gesetzgebungsarbeiten ist von Kanton zu Kanton verschieden. In den meisten Kantonen sind die verwaltungsinternen Arbeiten angelaufen, so dass im Jahre 1994 bereits mit einer grösseren Zahl von Verwaltungs- oder sogar Regierungsratsentwürfen zu rechnen ist. In den Kantonen Solothurn und Thurgau könnten die Waldgesetze im Jahre 1994 sogar Parlamentsreife erlangen. Aufgrund der verschiedenen Vorarbeiten zeichnet sich ab, dass die Walddefinition, die Koordination mit der Raumplanung, die forstliche Planung, die kantonale Waldförderung und die Organisation des Forstdienstes zu den zentralen Regelungsgegenständen der kantonalen Waldgesetzgebungen werden. Im vorparlamentarischen Gesetzgebungsverfahren beschreiten die Kantone unterschiedliche Wege. Ob diese unterschiedlichen Wege auch zu unterschiedlichen Strukturen und Inhalten führen werden, kann hingegen noch nicht beurteilt werden.

Résumé

Rétrospective des décisions prises par la Confédération en matière de politique forestière au cours de l'année 1993

Du point de vue de la politique forestière, l'année 1993 a été influencée par la mise en œuvre de la nouvelle Loi sur les forêts. Les accents étant mis par la Direction fédérale des forêts, ainsi que par le Tribunal fédéral. Au moyen de circulaires à l'usage des services forestiers cantonaux, la Direction fédérale des forêts a essayé d'assurer une mise en application aussi uniforme que possible de la nouvelle loi forestière. Pour sa part, le Tribunal fédéral a déjà rendu les premiers jugements basés sur le nouveau droit forestier. De ces jugements, on peut conclure que la pratique de conservation des forêts employée jusqu'à présent sera substantiellement conservée. La clarification du rapport entre le droit forestier et le droit de l'aménagement du territoire s'est révélée être un thème important. Dans ce cas, il apparaît que la procédure d'autorisation de défrichement perd toujours plus de son autonomie et doit être intégrée dans les procédures de l'aménagement du territoire.

Les mesures d'encouragement de la Confédération envers la forêt ont été marquées par des diminutions relativement modestes des contributions à l'économie forestière. Par rapport à l'année passée, les contributions fédérales accordées à la foresterie sont, pour 1994, diminuées d'environ 10 Mio. de francs. Les subventions pour les soins aux forêts ont comme auparavant une importance prépondérante.

Des décisions importantes sont également tombées aux niveaux de la formation forestière et de la recherche. Le FNP a reçu un nouveau statut d'organisation, la section des sciences forestières à l'EPFZ a été enrichie d'une chaire de protection de la nature et du paysage, et la formation des gardes-forestiers et des forestiers-bûcherons a été appuyée sur de nouvelles bases légales.

A côté de ces thèmes exclusivement forestiers, plusieurs projets de loi, influençant indirectement le secteur forestier, ont été traités. Dans ce cadre, il faut compter différents travaux de mise en application des résultats de la conférence de Rio, les discussions au sujet de la Loi sur la protection de la nature et du paysage, et l'introduction de la révision de la Loi sur l'environnement et de l'Ordonnance relative à l'étude d'impact sur l'environnement. L'acceptation par le peuple et les cantons de la taxe sur la valeur ajoutée a également une importance pour l'économie forestière.

Dans les années à venir, la politique financière et l'élaboration des lois forestières cantonales devraient avant tout influencer l'évolution de la politique forestière. De même, la révision de différents arrêtés sur l'environnement sera d'un intérêt forestier considérable.

Traduction: Yves Kazemi

Anmerkungen

- 1 Häfelin/Haller: Schweizerisches Bundesstaatsrecht. 3. Auflage, Zürich 1993, S. 322.
- 2 BBl 1988 III 175f.
- 3 SR 921.0.
- 4 Entscheid vom 21. Januar 1993.
- 5 Entscheid vom 4. November 1993.
- 6 Entscheid vom 10. November 1993.
- 7 Entscheid vom 6. April 1993.
- 8 Entscheid vom 28. April 1993.
- 9 Entscheid vom 8. September 1992, teilweise veröffentlicht in BGE 118 Ib 335.
- 10 Botschaft zum Voranschlag 1994 und Bericht zum Finanzplan 1995–97, S. 432ff.
- 11 Vgl. zum Beispiel NZZ vom 2. November 1993, Nr. 255 S. 19.
- 12 Schriftliche Mitteilung der Eidgenössischen Forstdirektion.
- 13 NZZ vom 2. Dezember 1993, Nr. 281 S. 23 und NZZ vom 5./6. Februar 1994, Nr. 30 S. 20.
- 14 Siehe Fussnote 10, S. 125; BBl 1993 IV 330ff.
- 15 AS 1993, 849.
- 16 AS 1993, 210.
- 17 AS 1993, 2412 und BBl 1993 III 762.
- 18 Tages-Anzeiger vom 16. Dezember 1994, S. 1.
- 19 Vgl. dazu zum Beispiel Tages-Anzeiger vom 16. Dezember 1994, S. 2 und 3; NZZ vom 15. Dezember 1993, Nr. 292 S. 31f. und NZZ vom 25. Januar 1994, Nr. 20 S. 33.
- 20 NZZ vom 5./6. Februar 1994, Nr. 30 S. 20.
- 21 Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Ständerat 1993, S. 616ff.
- 22 Vergleiche dazu Edelman, M.: Politik als Ritual. Frankfurt/New York 1990, S. 22ff.
- 23 Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Nationalrat 1993, S. 1498ff. und S. 1572ff.
- 24 Vergleiche dazu zum Beispiel Umweltschutz in der Schweiz, Bulletin des BUWAL, Nr. 1/93, S. 2ff. und Nr. 3/93, S. 29f.; ferner NZZ vom 23. April 1993, Nr. 93 S. 23; Tages-Anzeiger vom 3. Mai 1993, S. 2.
- 25 NZZ vom 3. Mai 1993, Nr. 100 S. 15.
- 26 Mühlemann, P.: Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung? In: Wald und Holz, 1993 Nr. 9, S. 20ff.
- 27 NZZ vom 18. Juni 1993, Nr. 138 S. 8.
- 28 NZZ vom 30. November 1993, Nr. 279 S. 25 und NZZ vom 1. Dezember 1993, Nr. 280 S. 21 und 25.
- 29 BBl 1993 II 1445.
- 30 BBl 1993 I 1587 und BBl 1993 III 397.
- 31 AS 1993, 3189.